

E 2, Archiv-Nr. 1645

*Der Vorsteher des Militärdepartementes, A. Hoffmann, an den Bundespräsidenten
und Vorsteher des Politischen Departementes, E. Müller¹*

S streng vertraulich
Savoyer-Frage

Bern, 7. April 1913

Die allgemeine europäische Lage lässt es uns wünschbar erscheinen, dass die zuständige Behörde wenn immer möglich in einem Zeitpunkte, wo eine ruhige Überlegung gesichert ist, sich schlüssig mache, wie sie bei Ausbruch eines Krieges zwischen unsern Nachbarstaaten sich zu der viel umstrittenen Frage der Neutralität Hochsavoyens stellen werde. Es ist ohne weiteres klar, dass gewisse Schlussnahmen, vorab diejenige der Besetzung des neutralisierten Gebietes, sich nicht zum voraus treffen lassen, sondern von der Gestaltung der Verhältnisse im einzelnen Falle abhängig sind. Auf der andern Seite steht nichts im Wege, erscheint vielmehr als wünschbar, dass man sich über gewisse Grundsätze einigt, die dann gegebenen Falls zur Richtschnur genommen werden sollen.

Eine solche Einigung erscheint heute um so wünschenswerter, als der Bundesrat im Jahre 1887 aus den auf die Neutralität Hochsavoyens bezüglichen Dokumenten² und ihrer Vorgeschichte rechtliche Schlüsse gezogen hat, die nicht nur mit der Stellungnahme der Bundesbehörden bei früheren Gelegenheiten, vorab 1859 und 1870, in Widerspruch stehen, sondern die auch mit derjenigen Haltung nicht vereinbar sind, die unseres Erachtens bei einem künftigen Konflikte zwischen Frankreich und andern unserer Nachbarstaaten eingenommen werden sollte.

Wir haben infolgedessen den Chef der Generalstabsabteilung mit der Ausarbeitung eines Memorials über die politischen und militärischen Gesichtspunkte beauftragt, die für die Beurteilung der Savoyerfrage wegleitend sein können.

Wir lassen Ihnen das Memorial³ beiliegend zugehen und bemerken, dass wir uns mit dessen Inhalt einverstanden erklären. Wir halten dafür, dass der Bundesrat auf Grund der am Schlusse des Memorials formulierten Anträge zweckmässig

1. *Notiz am Briefkopf*: Beilage samt 1 Ex[emplar] Prot[okoll] Ausz[ug] v. 26. Sept. 1913 dem Generalstabschef ausgehändigt. 11. August 1914. C. D. Bourcart.

2. E 2, Archiv-Nr. 1643.

3. *Annex*.

7. APRIL 1913

777

über die im Konflikte der Nachbarstaaten betreffend die Neutralität Hochsavoyens einzuhaltenden Richtlinien eine grundsätzliche Schlussnahme treffen würde; immerhin wird es sich fragen, ob Ziffer 4 der Anträge nicht besser für einmal weggelassen werden sollte, da die Beantwortung der in dieser Ziffer erörterten Frage doch wohl besser auf den Zeitpunkt verschoben würde, wo die konkreten Verhältnisse eine sichere Grundlage für die Entschliessungen der Behörde darbieten. Sodann wäre in Ziffer 1 oder 2 noch *expressis verbis* zum Ausdruck zu bringen, dass dem von uns beanspruchten *Recht* zur allfälligen Besetzung des neutralisierten Gebietes keineswegs eine *Pflicht* zu dieser Besetzung gegenübersteht.

Selbstverständlich würde es sich bei dieser Schlussnahme des Bundesrats nur um *vorläufige* Richtlinien handeln, und es ist die endgültige Entschliessung der jeweils im Amte stehenden Behörde ausdrücklich vorzubehalten, da Verhältnisse eintreten können, die sich gar nicht voraussehen lassen und die eine entscheidende Wendung unserer Neutralitätspolitik zur Folge haben können.

Wir nehmen an, dass Sie die Angelegenheit weiter verfolgen und die Antragstellung an den Bundesrat besorgen werden, da die politische Seite der ganzen Frage unbedingt prävaliert⁴.

Wir lassen Ihnen in der Anlage noch ein Pro memoria⁵ zugehen, das Herr Bundespräsident Müller im Januar 1897 zu Handen des Bundesrates über die gleiche Frage ausgearbeitet hat und in dem die ganze reichhaltige Literatur bis zu jenem Zeitpunkte verarbeitet ist.

Zum Schlusse bemerken wir noch, dass das Studium der Akten uns zu dem Wunsche veranlasst, es möchte an die Archivleitung die Weisung erteilt werden, die Akten betreffend die Anno 1887 erfolgten Unterhandlungen mit Frankreich über die Savoyer-Frage bis auf weiteres als streng vertraulich zu behandeln und also auch nicht für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

4. Vgl. Nr. 382.

5. E 2, Archiv-Nr. 1644.

ANNEX

Bericht des Chefs der Generalstabsabteilung, Th. von Sprecher, vom 15. Februar 1913⁶

Kopie

SAVOYER-FRAGE

[...]

Schlussätze

1. Die Schweiz hält an ihrem Rechtsanspruch auf die Neutralität Hoch-Savoyens im Kriegsfall der Nachbarmächte, gemäss den Verträgen von 1815, fest.

2. Sie beansprucht demgemäss, wie ihre Behörden es bisher in allen amtlichen Erklärungen ausgesprochen haben, *ein Recht* zur allfälligen Besetzung des neutralisierten Gebietes von Savoyen lehnt jedoch jede *Pflicht* zur Besetzung ab.

3. Sie wird dieses Recht nur im Interesse der eignen Sicherheit und der Integrität ihres Gebietes ausüben, zu der Zeit, mit den Kräften und in dem Umfange, wie dieser Zweck es erfordert und die allgemeine Lage es zulässt. Die Besetzung zum Zwecke einer blossen Demonstration ist von vorneherein auszuschliessen.

4. Es ist zu wünschen, dass über die Beziehungen zwischen den Okkupationstruppen einerseits, der französischen Verwaltung und der savoyischen Bevölkerung andererseits, der Besetzung vorausgehend, eine Verständigung mit Frankreich direkt getroffen werde, oder dass die Garantiemächte von 1815, im Einverständnis der Nächstbeteiligten, in genannter Hinsicht die Bedingungen einer Okkupation festsetzen. – Die Schweiz kann aber die Ausübung des Rechtes nicht vom Zustandekommen einer solchen Verständigung abhängig machen.

Hinsichtlich der Ausdehnung des neutralen Gebietes hält sie sich an die der französischen Regierung im Jahr 1887 durch schriftliche Note bekannt gegebene Grenzlinie (Beilage C. Karte), jedoch unter vollständigem Ausschluss der Mont Cenis-Linie Culoz–Aix–Chambéry.

5. Die Schweiz betrachtet es nicht als *casus belli*, wenn Frankreich im Kriegsfall, bei offenkundiger Bedrohung Savoyens durch fremde Streitkräfte, und solange wir ausdrücklich auf die Besetzung verzichten, eigene Truppen in Savoyen belässt oder dahin verlegt.

6. Nachdem Savoyen an Frankreich übergegangen ist, liegt der Hauptwert des Besetzungsrechtes für uns noch in der Aussicht, eine Gebietserweiterung dagegen einzutauschen. Nach den bisher in der Savoyer-Frage auf diplomatischem Gebiete gemachten Erfahrungen ist eine Verwirklichung dieser Aussicht aber nur zu erwarten, wenn wir die Besetzung einmal *tatsächlich ausüben*. Es wird Aufgabe unserer Diplomatie sein, uns im Kriegsfall der Nachbarmächte soweit möglich die Wege zur ungehinderten militärischen Besetzung zu ebnen.

7. Die Schweiz soll von dem Besetzungsrechte nur Gebrauch machen, wenn eine ernstliche Bedrohung des eignen Gebietes durch eine Kriegspartei an anderer Stelle ausgeschlossen erscheint.

Über die für die Besetzung zu verwendenden Kräfte und die Ausdehnung des zu besetzenden Gebietes ist nach Massgabe der politischen und militärischen Lage im Augenblick der Entschliessung, also auch erst dann, zu entscheiden.

6. *In diesem Memorial stellt der Chef der Generalstabsabteilung, Th. von Sprecher, einleitend fest: [...] Die Frage der Neutralität Savoyens hat für uns zwei Seiten, eine politisch-staatsrechtliche und eine militärische, die sich freilich nicht überall streng von einander trennen lassen. Die erstere beurteilt sich nach historischen Ereignissen und diplomatischen Vorgängen und Akten. Die militärische Frage ist der erstern untergeordnet und im wesentlichen eine Frage der strategischen und taktischen Konvenienz [...] (E 2, Archiv-Nr. 1645).*

In seiner ausführlichen Untersuchung machte sich von Sprecher ausdrücklich zur Aufgabe, den militärischen und militärpolitischen Standpunkt zu beleuchten. Hier sind bloss die zusammenfassenden «Schlussätze» und die aus dem Ergebnis der Untersuchung resultierenden «Anträge» wiedergegeben.

11. APRIL 1913

779

Anträge:

1. Der Rechtsanspruch der Schweiz, im Kriegsfall der Nachbarmächte das neutralisierte Gebiet von Savoyen, gemäss den Verträgen von 1815, in unserm Interesse militärisch zu besetzen, wird aufrecht erhalten.

2. Angesichts des Bestrebens, schon die bisherige Nichtausübung des Besetzungsrechtes im Sinne unseres Verzichtes darauf zu deuten, ist der Vorbehalt des Rechtes in die für die Mächte bestimmte Neutralitäts-Erklärung ausdrücklich aufzunehmen.

3. In die Instruktion für den General ist die Weisung aufzunehmen, die Besetzung von savoyischem Gebiet zum Schutz unserer Neutralität nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen.

Stehen wir mit Frankreich im Kriege, so steht es dem General zu, nach Massgabe der ihm vom Bundesrate erteilten allgemeinen Instruktionen, über den Einmarsch in Savoyen, wie überhaupt bezüglich des Überschreitens der Landesgrenze, zu entscheiden.

4. Solange wir auf die Besetzung Savoyens verzichten, ist es von uns nicht als casus belli anzusehen, wenn im Kriegsfall der Nachbarmächte fremde Truppen, insbesondere französische, neutralisiertes savoyisches Gebiet betreten.